



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5417

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Saarbrückenstraße 145, 24114 Kiel

Herrn Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
LANDESHAUS
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Claus Böttcher
Referent Einsatz
Landesverband Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein
Saarbrückenstraße 145
24114 Kiel
Tel. +49 431-57933-21
Fax +49 431-57933-15
Referat-E.LVHHMVSH@thw.de
<https://www.lv-hhmvsh.thw.de>

Betreff: Zivil- und Katastrophenschutz konsequent stärken

Bezug: 1. Schreiben des Landtages vom 31. Juli 2025
2. Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und SSW – Drucksache 20/3303 (neu) – 2. Fassung
3. Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3345
Geschäftszeichen: E - 40201#00001#0011
Datum: Kiel, 29.09.2025

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen Ihres Anhörungsverfahrens zu oben genannten Anträgen, der ich als THW-Landesbeauftragter für die drei nördlichen Bundesländer sehr gerne nachkomme. Gemäß § 10 Absatz 3 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG.SH) wirkt der Bund mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) nach Vorschriften des Bundes beim Katastrophenschutz des Landes Schleswig-Holstein mit. Weiter sind Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein für die anderen Träger des Katastrophenschutzdienstes sinngemäß auf das Technische Hilfswerk anzuwenden, soweit sein Charakter als Bundesanstalt oder Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen. Das im Erlasswege geregelte Führungssystem des Landes Schleswig-Holstein trägt dieser gesetzlichen Regelung in vorbildlicher Weise Rechnung.

Fähigkeiten des THW für die Bewältigung möglicher Katastrophenlagen, aber auch zur Unterstützung von Maßnahmen unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 39 LKatSG), fügen sich nahtlos in die Bewältigungskapazitäten in Schleswig-Holstein ein. Aus meiner Sicht stellt der Landesgesetzgeber der Landesregierung und dem THW schon jetzt also solide Grundlagen für die enge Zusammenarbeit im Ereignisfall zur Verfügung.

Aus folgenden Gründen ist dies m.E. von herausragender Bedeutung:

1. Das THW-Gesetz überträgt dem THW zwar die Aufgaben „technische Hilfe im Zivilschutz“ und „Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen [...]“, jedoch ohne rechtliche Befugnis zur Durchführung von Maßnahmen. Erst ein Ersuchen zuständiger Stellen erlaubt es den Helferinnen und Helfern des THW, Menschen in

Schleswig-Holstein zu Hilfe zu eilen. Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten sind im Katastrophenfall (Landesaufgabe, geregelt durch das LKatSG) und für den Zivilschutz (Aufgabe des Bundes, geregelt durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz [ZSKG]) gleich.

2. Das THW hält weiterhin in allen kreisfreien Städten und Kreisen des Landes die geforderten Basisfähigkeiten Führung, Bergung und Notinstandsetzung (vgl. BMI: Konzeption Zivile Verteidigung, 2016) vor. Besondere Fähigkeiten werden heute jedoch überörtlich zusammengeführt, um effektiv Hilfe leisten zu können. Der gegenwärtige Aufbau des THW bewährt sich jeden Tag. Er passt aber nicht recht zu den Vorschriften des § 15 ZSKG aus dem Jahr 1997. In Schleswig-Holstein etablierte Schnittstellen zwischen den Katastrophenschutzbehörden und der THW-Struktur erleichtern diese operativ-taktische Führungsaufgabe. Im Wege einer räumlichen Integration könnte Schleswig-Holstein weitere Synergien realisieren.

Gerne würde ich den Blick des Ausschusses auf einige Punkte lenken, die mit dem bestehenden Recht derzeit nur unzureichend umgesetzt werden dürfen:

Zu § 10 Abs. 3

Eine kürzere Fassung des Absatzes würde m.E. mehr Klarheit für beide Seiten bringen, zum Beispiel: „Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz im Katastrophenschutz mit.“

Das entsprechende Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt sowohl den betrieblichen Katastrophenschutz (vgl. Ziele des KRITIS-Dachgesetzes), als auch die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Der Landesgesetzgeber adressiert dort einige im aktuellen Bundesrecht angelegte Schnittstellen und gestaltet sie gesetzlich aus.

Durch die Definition von Aufgabenbereichen des Katastrophenschutzes (vgl. § 5 LKatSG MV) wird zudem deutlich, dass der Katastrophenschutzdienst den gewohnten Service des Alltags in einer Krise auf keinen Fall ersetzen, sondern bestenfalls ergänzen kann. Dies stärkt die Gemeinden in ihrem Bemühen um solide Vorsorge und auch beim „Selbstschutz“, gem. § 5 ZSKG.

Zu Abschnitt IV

Die gültigen Regeln für die Bewältigung einer Katastrophe wurden durch Entwicklungen seit dem Jahr 1999 an wesentlichen Stellen überholt. So lässt das Gesetz zum Beispiel Potentiale von heute vorhandenen Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen weitgehend außeracht und berücksichtigt auch die Funktionsweisen liberalisierter Märkte der Ver- und Entsorgung, des Rettungsdienstes und anderer Teile des Gesundheitswesens nur unzureichend. Bei Maßnahmen zum Infektionsschutz, zur Bekämpfung von Tierseuchen oder von Meeresverschmutzungen gibt es ebenfalls rechtliche Verschränkungen, auf die das bestehende Gesetz noch nicht eingeht. Folgen sind Unsicherheiten im Vollzug des LKatSG SH, die dringend gebotene Entscheidungen verzögern könnten.

Zu Abschnitt V

Zur Bewältigung der „Corona-Pandemie“ hat das THW in Schleswig-Holstein einen operativen Beitrag zur Logistik für Schutzkleidung, Impfstoff und Laientests geleistet. Anlässlich des Corona-Symposiums von Landesregierung und Landtag (Januar 2024) kam ein Teil dessen öffentlich zur Sprache. Die seinerzeit gewonnenen Einblicke deuten an, dass nicht alle Absichten des Bezugsabschnitts ein Abbild in der Realität gefunden hatten.

Mit dem in der Drucksache 20/3345 genannten Helferrechtsgesetz hat der Landtag eine seinerzeit erkannte Lücke geschlossen. Ehrenamtlich tätige Menschen anderer Katastrophenschutzdienste in Schleswig-Holstein sind Einsatzkräften von Feuerwehr und THW seitdem landesrechtlich weitgehend gleichgestellt. Die in beiden Anträgen aufgezählten Maßnahmen würden den Bevölkerungsschutz in Schleswig-Holstein weiter stärken. Aus meiner Sicht reichen die bestehenden Rechtsgrundlagen dafür auch aus, weshalb deren Umsetzung eher eine Frage von Kapazitäten und Prioritäten ist und nicht zuletzt von Haushaltsmitteln.

Schließen möchte ich mit meinem Dank an Landtag und Landesregierung: Außer Frage steht, dass sich alle in Schleswig-Holstein Verantwortlichen mit Engagement und Umsicht um einen wirksamen Bevölkerungsschutz kümmern. Der Erfolg des Gemeinsamen Hilfskontingents für Rheinland-Pfalz (Ahrtal, im Sommer 2021), bekannt geworden als „Schweizer Taschenmesser aus dem Norden“, war eine sehr erfreuliche Konsequenz dessen. Nachfolgend beschlossene Pläne setzt die Landesregierung nun konsequent um. Das Technische Hilfswerk sieht sich dabei als herausgehobener Partner. Die gesteckten Ziele werden zum Besten der Menschen hier im Norden Deutschlands gemeinsam verfolgt und auch erreicht werden. Nicht zuletzt durch die Task-Force Zivile Verteidigung sind wir gemeinsam auf Kurs, hin zu einem belastbaren, interdisziplinären Bevölkerungsschutzsystem für die Menschen in Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Ollhoff